

Baubewilligungspflicht für Bauten und Anlagen

Der Gemeinderat musste in letzter Zeit wieder vermehrt feststellen, dass mit Bauarbeiten begonnen wurde, obwohl die erforderlichen Baubewilligungen nicht vorlagen.

Gemäss Art. 212 kantonalem Baugesetz hat, wer ober- oder unterirdische Bauten und Anlagen errichten oder ändern will, vor Baubeginn beim Gemeinderat eine Baubewilligung einzuholen. Als baubewilligungspflichtig gelten insbesondere die Erstellung von neuen Bauten und Anlagen, Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen, nutzungsmässige Zwecksänderungen von bestehenden Bauten und Anlagen, Veränderungen der Fassaden in Gestaltung oder Farbe, Verkehrsanlagen einschliesslich Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge, Mauern, Einfriedungen und Böschungen von mehr als 1 m Höhe, Aufschüttungen und Abgraben von mehr als 1 m Höhe bzw. Tiefe sowie Schwimmbassins, Sonnenkollektoren, Aussenantennen, Wintergärten, Hundezwinger und dergleichen.

Die erforderlichen Baubewilligungsgesuche sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt (Tel. 041 624 46 23) zur Bewilligung einzureichen.

Laut Art. 241 kantonalem Baugesetz verfügt die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten, wenn mit den Bauarbeiten unberechtigterweise begonnen wird oder die Ausführung der Bauten und Anlagen nicht den Vorschriften oder den genehmigten Plänen entspricht. Mit dem Erlass der Verfügung sind Haft oder Busse gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzudrohen. Die Beschwerde gegen Baueinstellungsverfügungen hat keine aufschiebende Wirkung.

Keiner Baubewilligung bedürfen laut § 74 kantonaler Bauverordnung kleine Nebenanlagen, insbesondere offene, ungedeckte Gartensitzplätze und Pergolas bis 12 m² Grundfläche, freistehende Gartencheminées, Sandkästen und Kinderplanschbecken, offene Fahrradunterstände bis 6 m² Grundfläche, je Grundstück eine Kleinbaute (Kleinstall, Gartenhäuschen etc.) bis 6 m² Grundfläche und 2.50 m Gesamthöhe sowie dem natürlichen Geländeverlauf angepasste Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung (Tel. 041 624 46 23).

Gemeindebauamt